

Satzung des AV-Dialogs e. V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 2021-10-02 in Hopfen am See

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "AV-Dialog e. V." (im folgenden Verein genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung audiovisueller Produktionen als künstlerisches Ausdrucksmittel Autoren, sowie die Förderung und Wahrnehmung kultureller Belange.
2. Dies soll in erster Linie erreicht werden durch:
 - a) Arbeitstreffen und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für Jugendliche, in denen Kenntnisse über die Gestaltung und Technik von Tonbildschauen vermittelt werden,
 - b) Ausrichtung von Veranstaltungen und Wettbewerben,
 - c) eine regelmäßig erscheinende Mitgliederzeitschrift,
 - d) internationale Kontakte mit Schwerpunkt Europa,
3. Der Verein ist frei und unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und nicht den Mitgliedern des Vereins zugewendet werden.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das dann vorhandene Vermögen dem Bundesminister des Innern zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zur Verfügung gestellt.
5. Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins oder seine Vermögenswerte betreffen, sowie Entscheidungen über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung, bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Über die Auflösung des Vereins und die Vermögensverwendung im vorgenannten Sinne entscheidet eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist, und zwar mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, z. B. Firmen, Vereine, Verbände und Behörden werden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Körperschaften, Vereine und Verbände können die Mitgliedschaft entweder nur für sich selbst oder auch für ihre Mitglieder erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet. Die Aufnahmeanträge von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Unterschrift der jeweils erziehungsberechtigten Person(en).
3. Familienmitglieder: Mitglieder, bei denen bereits ein Mitglied der Familie/Lebenspartner, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, ordentliches Mitglied ist, können zu einem ermäßigten Beitrag Mitglied des Vereins werden (Familienmitglied). Die Familienmitgliedschaft ist untrennbar mit der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds verbunden und erlischt mit dieser bzw. mit der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft. Sie kann jedoch auf Antrag des Familienmitglieds in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden. Im Übrigen haben Familienmitglieder – soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt – die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
4. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Abschrift der Satzung.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, und, vom 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter aus.
6. Die Mitglieder haben die Verpflichtung, den Jahresbeitrag, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Beitragsrechnung zu zahlen. Dem Verein sollte aus Gründen der Vereinfachung eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt werden.
7. Mit den übrigen Mitgliedern werden der Beitrag und die ihnen oder ihren Mitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten nach den vom Vorstand festzusetzenden Richtlinien vereinbart.

8. Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen. Jugendliche unter 18 Jahre sowie in Ausbildung befindliche Personen und Familienangehörige sowie Lebenspartner von Mitgliedern bezahlen die Hälfte des Beitrages.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
10. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
11. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen und die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, von der die Gültigkeit des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt oder der Ausschluss rückgängig gemacht werden kann.
12. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegen den Verein. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Gebühren erfolgt nicht. Alles was durch das Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft dem Verein zur Verfügung gestellt hat, Beiträge im Forum oder im Magazin sollen zur Verwendung beim Verein verbleiben.

§ 4 Organe des Vereins

4.1 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Entscheidung über die eingebrachten Anträge,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Grund von Vorschlägen des Vorstandes oder von Mitgliedern.

4.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Personen: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ergänzung herbeizuführen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
5. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens soll den Verein als Präsident repräsentieren. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.
8. Vereinsmitglieder können, wenn erforderlich, zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und die Vermögensverwendung entscheidet eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist, und zwar mit der Mehrheit der Stimmen. Die Absicht der Auflösung muss in der Einladung angezeigt werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das dann vorhandene Vermögen dem Bundesminister des Innern zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zur Verfügung gestellt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.
2. Bei Wegfall von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.
3. In allen rechtlichen Angelegenheiten, die durch die vorstehende Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten ergänzend die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.